

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 202/09

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

☐
☐
☐ jöl,

Klägers,

☐ ink und andere,
August.Bebel-Straße 38, 04275 Leipzig, - 0056/03AUA Qu -

g e g e n

die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen, Standort Oldenburg,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 2 OL 21-07002178K070439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Erstattungsanspruch gemäß § 66 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. August 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Allner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Leistungsbescheid der Beklagten vom 23. August 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2009 wird aufgehoben, soweit die Beklagte mehr als 8.000 €

Abschiebungskosten gegen den Kläger festgesetzt hat. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4; insoweit ist das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung gegenüber dem jeweiligen Vollstreckungsgläubiger in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.795,30 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung von Kosten für die Abschiebungshaft.

Der 1972 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben erstmals 1995 in das Bundesgebiet ein. Nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde und er seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkam, wurde er 1999 erstmals abgeschoben. Nach unerlaubter Einreise wurde er festgenommen und befand sich vom 26. Februar 2003 bis zu seiner Abschiebung am 21. Mai 2003 in Leipzig in Abschiebungshaft. Nachdem der Kläger in seinem Heimatland eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte und die Verkürzung der Sperrfrist für die Wiedereinreise beantragt hatte, machte die Bezirksregierung Weser - Ems als Rechtsvorgängerin der Beklagten durch Leistungsbescheid vom 23. August 2004 Kosten in Höhe von 14.614,35 € gemäß § 82 Abs. 1 Ausländergesetz - jetzt: § 66 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - geltend. Diese Kosten setzten sich zusammen aus Haftkosten in Höhe von 6.396,24 € nebst Flugkosten (716,32 €) für die Abschiebung 1999 und Kosten der Abschiebung am 21. Mai 2003 laut Forderungsnachweis des Regierungspräsidiums Chemnitz in Höhe von 761,29 € zuzüglich Haftkosten für 85 Tage zu je 79,30 €, insgesamt 6.740,50 €.

Der Kläger legte am 17. September 2004 durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch ein und vertrat die Auffassung, die dem Leistungsbescheid zu Grunde liegenden Positionen seien nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, wie die einzelnen Tagessätze für die Haft zustande gekommen seien.

Während des Widerspruchsverfahrens beantragte der Kläger bei dem Landkreis Osnabrück als zuständiger Ausländerbehörde die Befristung der Wirkung seiner Ausweisung. Der Kläger vereinbarte mit der Behörde, zunächst Abschiebungskosten in Höhe von

8.000 € zuzüglich 30 € Gebühr zu zahlen und das Verfahren für den darüber hinausgehenden Betrag zunächst auszusetzen. Nach Zahlungseingang erließ der Landkreis Osnabrück am 29. Juli 2005 eine Befristungsentscheidung zum 06. Juli 2005.

Die Landesdirektion Chemnitz teilte der nunmehr zuständigen Beklagten am 23. Juli 2009 mit, dass sich der Haftkostenansatz für Abschiebehäftlinge wie folgt errechne: vom jeweiligen Tageshaftkostensatz (2003: 70,78 €) werde ein Abzug von 16,54% vorgenommen und sodann der entsprechende Baukostensatz (2003: 9,11 €/Tag) hinzugerechnet. Daraus ergebe ein anzusetzender Betrag von 68,18 € pro Hafttag.

Daraufhin erließ die Beklagte am 10. August 2009 - zugestellt am 12. August 2009 - einen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid und reduzierte die Gesamtsumme der geforderten Kosten auf 12.643,42 €. Zur Begründung wurde sinngemäß ausgeführt, dass die Tageshaftkostensätze neu berechnet worden seien. Diese belaufen sich in Niedersachsen für 1999 auf 61,73 €, so dass die in dem Leistungsbescheid angesetzten Abschiebehäftkosten von 6.396,24 € auf 5.370,51 € zu reduzieren seien. Ähnlich verhalte es sich mit den Tageshaftkostensätzen für Abschiebungshäftlinge in Sachsen. Diese seien laut einer Weisung des dortigen Staatsministeriums der Justiz nunmehr auf 68,18 € festgesetzt worden (statt 79,30 €), so dass sich der ursprünglich geforderte Betrag von 6.740,50 € auf 5.795,30 € reduziere. Daraus errechne sich zuzüglich der Transportkosten (1.477,61 €) der Betrag von 12.643,42 €.

Am 14. September 2009, einem Montag, hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten und greift noch die Kosten der Abschiebungshaft in der JVA Leipzig vom 26. Februar 2003 bis 21. Mai 2003 in Höhe von 68,18 € pro Tag an. Er macht geltend, dieser Tagessatz sei offensichtlich überzogen, da es sich um die allgemeinen Haftkosten handle. Mit dieser Berechnung lasse die Beklagte außer Acht, dass die für ihn als Abschiebehäftling spezifisch zu ermittelnden Tageshaftkosten erheblich unter dem allgemeinen Tagessatz für Strafgefangene lägen. Die Beklagte habe nicht ansatzweise darlegen können, in welchem konkreten Umfang die Haftkosten differierten, weshalb der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Haftkosten insgesamt und nicht nur teilweise aufzuheben sei.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Leistungsbescheid der Beklagten vom 23. August 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2009 aufzuheben, soweit die Beklagte mehr als 6.848,12 € (12.643,42 € - 5.795,30 €) Abschiebungshaftkosten gegen den Kläger festgesetzt hat.

Die Beklagte beantragt (sinngemäß),

die Klage abzuweisen, soweit mehr als 11.869,07 € (12.643,42 € - 774,35 €) gegen den Kläger festgesetzt wurden.

Sie erwidert, das Verwaltungsgericht Leipzig habe mit Urteil vom 24. August 2009 (4 K 946/05) einen Abschiebungshaftkostensatz von 59,07 € errechnet. Die dortige Berechnungsweise mache sie sich zu Eigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte auch in Abwesenheit der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil sie in den Ladungen auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen wurden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Sie ist allerdings abzuweisen, soweit der Kläger weniger als 8.000 € bezahlen will. Denn diese Summe hat er gegenüber der Ausländerbehörde vorbehaltlos anerkannt, damit die Sperrfrist für eine Wiedereinreise aufgehoben wird und kann sie nunmehr nicht mehr anfechten. Darüber hinaus hat der Beklagte der Klage im Prozess hinsichtlich eines Betrages von 774,35 € abgeholfen, ohne dass der Kläger hierauf mit einer prozessbeendenden Erklärung reagiert hat; insoweit fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis für eine streitige Entscheidung.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Wenn die Beklagte einen Bürger auf Zahlung einer Geldsumme in Anspruch nimmt, hat sie diesem - und im Klagefalle auch dem Gericht - die Begründetheit der Forderung nachzuweisen. Dem ist sie nicht nachgekommen. Die Beklagte hat trotz vier Aufforderungen des Gerichts, zu erläutern, wie sich der sächsische Tageshaftkostensatz 2003 errechnet, nicht reagiert. Ein bloßer Verweis auf eine gerichtliche Entscheidung ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit der streitigen Rechtsfrage reicht hierzu nicht aus. Zur mündlichen Verhandlung ist ein Behördenvertreter nicht er-

schieden und hat damit nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den geltend gemachten Zahlungsanspruch ggf. unter Zuhilfenahme der vom Gericht eingeholten Auskunft der Landesdirektion Chemnitz vom 19. August 2010 zu erläutern. Sie hat auch nicht innerhalb der Frist bis zur Zustellung der gerichtlichen Entscheidung von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Das Gericht sieht sich aufgrund der vorliegenden Beweismittel nicht in der Lage, den Anspruch selbst zu berechnen und macht deshalb von seinem Ermessen gemäß § 86 VwGO Gebrauch und sieht von einer weiteren Beweiserhebung ab. Damit war der Bescheid im Übrigen aufzuheben.

Zur Klarstellung weist das Gericht darauf hin, dass es der Beklagten unbenommen bleibt, die geltend gemachten Aufwendungen mit belastbaren, nachvollziehbaren Angaben neu zu berechnen und auf dieser Grundlage gegen den Kläger, für dessen Abschiebungen zweifelsfrei Aufwendungen entstanden sind, neu festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht (§ 124a VwGO) liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 3 GKG. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung wegen grundsätzlicher Bedeutung wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch inner-

halb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

FE 18.11.10 MJK
Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtorf 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

FE 20.12.10
zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Dr. Allner